



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den  
Magistrat der Stadt  
- Rathaus -  
61267 Neu-Anspach

**DER LANDRAT DES  
HOCHTAUNUSKREISES**  
als Behörde der Landesverwaltung  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

**Kommunalaufsicht**

**Ihr Ansprechpartner:**

Frau Benter  
Eingang 1 - Zimmer: 505  
Tel.: 06172 999-9016  
Fax: 06172 999-9823  
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

14. März 2025

**Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

Hiermit genehmige ich

- a) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2025 der Stadt Neu-Anspach gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
- b) gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**1.409.840 €**

(i.W.: „Eine Million vierhundertneuntausendachthundertvierzig Euro“),

- c) gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**1.540.520 €**

(i.W.: „Eine Million fünfhundertvierzigtausendfünfhundertzwanzig Euro“),

- d) gemäß § 97a Nr. 5 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag für Liquiditätskredite in Höhe von

**2.000.000 €**

(i.W.: „Zwei Millionen Euro“).

  
Ulrich Krebs  
Landrat



Landratsamt  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse  
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605  
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05  
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse  
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660  
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60  
SWIFT-BIC: NASSDE55



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den  
Magistrat der Stadt  
- Rathaus -  
61267 Neu-Anspach

## DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

### Kommunalaufsicht

#### Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter  
Eingang 1 - Zimmer: 505  
Tel.: 06172 999-9016  
Fax: 06172 999-9823  
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

17. März 2025

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 der Stadt Neu-Anspach

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- • Ihr Bericht vom 20. Dezember 2024
- • Ihre E-Mails, zuletzt vom 11. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2024 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Die Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) lagen bei. Mit Bericht vom 20. Dezember 2024 wurden die Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Darin sind folgende genehmigungsbedürftige Teile enthalten:

- die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches in der Planung – hier des Finanzhaushaltes (§§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO),
- Gesamtbetrag der Kredite (§§ 97a Nr. 4 und 103 Abs. 2 HGO),
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§§ 97a Nr. 3 und 102 Abs. 4 HGO),
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§§ 97a Nr. 5 und 105 Abs. 2 HGO).

## I. Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich

- a) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2025 der Stadt Neu-Anspach gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
- b) gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**1.409.840 €**

(i.W.: „Eine Million vierhundertneuntausendachthundertvierzig Euro“),

- c) gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**1.540.520 €**

(i.W.: „Eine Million fünfhundertvierzigtausendfünfhundertzwanzig Euro“),

- d) gemäß § 97a Nr. 5 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag für Liquiditätskredite in Höhe von

**2.000.000 €**

(i.W.: „Zwei Millionen Euro“).

## II. Begründung und Feststellungen

Die Stadt Neu-Anspach plant bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 46,81 Mio. € und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 47,28 Mio. € einen jahresbezogenen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 0,47 Mio. €. Ferner werden außerordentliche Erträge von ca. 1,43 Mio. € erwartet, die wesentlich aus der Veräußerung des RMD-Geländes resultieren, sodass ein Jahresüberschuss von ca. 0,96 Mio. € ausgewiesen wird.

Für das Haushaltsjahr 2025 ist der Ergebnishaushalt im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO in der Planung ausgeglichen, da der vorgenannte jahresbezogene Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden kann. Nach der dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Vermögensrechnung 2023 wird die ordentliche Rücklage mit ca. 6,51 Mio. € ausgewiesen. Nach der „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen“ wird die ordentliche Rücklage zum 01. Januar 2025 mit einem höheren Bestand von ca. 8,95 Mio. € ausgewiesen, da der für das Haushaltsjahr 2024 prognostizierte Überschuss im ordentlichen Ergebnis bereits enthalten ist. Nach den mir unterjährig vorgelegten Berichten zum Haushaltsvollzug - letztmals mit Stand vom 31. Oktober 2024 - erwartet die Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2024 im ordentlichen Ergebnis anstatt des geplanten Fehlbedarfs (-0,55 Mio. €) einen jahresbezogenen Überschuss in Höhe von ca. 2,44 Mio. €.

Gegenüber dem Vorjahr steigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge im Haushaltsplanjahr 2025 um ca. 3,35 Mio. €. Dies resultiert im Wesentlichen aus einem deutlichen Anstieg der Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen um 3,92 Mio. €, der insbesondere auf erwarteten Mehrerträgen aus Gewerbesteuererträgen aufgrund einer Anpassung des Ansatzes an die bisherige positive Entwicklung zurückzuführen ist sowie einer Steigerung der sonstigen Erträge um ca. 0,84 Mio. €. Darüber hinaus werden Mehrerträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten um ca. 0,48 Mio. € erwartet, die vor allem auf Gebührensteigerungen im Wasser- und im Schmutzwasserbereich sowie im Kita-Gebührenbereich zurückzuführen sind. Den vorgenannten Mehrerträgen stehen Mindererträge aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von ca. 2,16 Mio. € gegenüber.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen steigt im Vergleich zum Vorjahr um ca. 3,27 Mio. €. Dies beruht im Wesentlichen auf um ca. 0,92 Mio. € gestiegenen Personalaufwendungen, auf um ca. 0,30 Mio. € gestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie auf um ca. 1,97 Mio. € gestiegenen Aufwendungen für Steuern einschließlich der gesetzlichen Umlageverpflichtung. Die gestiegenen Steueraufwendungen resultieren neben der einkalkulierten Erhöhung der Hebesätze der Kreis- und Schulumlage um einen Punkt auch auf den gestiegenen Umlagegrundlagen (+ ca. 1,93 Mio. €).

In der mittelfristigen Ergebnisplanung von 2026 bis 2028 werden für sämtliche Haushaltjahre jahresbezogene Fehlbedarfe ausgewiesen. Diese summieren sich zusammen auf ca. 2,46 Mio. €. Trotz der für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 geplanten jahresbezogenen ordentlichen Defizite, ist ein Haushaltssicherungskonzept in dieser Konstellation entbehrlich. Gemäß den Vorgaben des Erlasses zu § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO vom 14. Dezember 2021 ist eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nur dann anzunehmen, wenn sich für den fünfjährigen Planungszeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung insgesamt jeweils durch Saldierung der jahresbezogenen Planwerte im Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der ordentlichen Rücklage ein Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis ergibt. Die jahresbezogenen ordentlichen Defizite für die Haushaltsjahre 2025 bis 2028, die sich insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 2,93 Mio. € summieren, können somit durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage (ca. 8,95 Mio. €) vollumfänglich ausgeglichen werden.

Im Finanzhaushalt wird der Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO nicht erreicht. Zwar wird der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Überschuss in Höhe von ca. 0,23 Mio. € ausgewiesen, der aber nicht ausreichend hoch genug ist, um die zu zahlende Tilgung sowie den Beitrag zur „Hessenkasse“ von zusammen ca. 1,67 Mio. € zu leisten, sodass sich ein Finanzmittelbedarf unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (ca. 0,04 Mio. €) in Höhe von ca. 1,40 Mio. € errechnet. Somit ergibt sich gemäß § 92a HGO die grundsätzliche Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes. In Anwendung der Ziffer II Nr. 2 des Finanzplanungserlasses 2025 vom 11. November 2024 kann hierauf verzichtet werden, wenn der o.g. Finanzmittelbedarf durch frei nutzbare Liquidität gedeckt werden kann. Die Stadt Neu-Anspach teilte mit Bericht vom 11. März 2025, der dem Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO entspricht, einen bereinigten Liquiditätsbestand zum Beginn des Haushaltsjahres 2025 in Höhe von ca. 5,05 Mio. € mit. Davon sind ca. 1,39 Mio. € gebunden, sodass sich zum Beginn des Haushaltsjahres 2025 ungebundene Zahlungsmittel in Höhe von ca. 3,66 Mio. € ergeben. Anrechenbar ist gebundene Liquidität in Höhe von ca. 1,14 Mio. €, die bereits im Haushaltsjahr 2025 berücksichtigt ist, sodass eine freie nutzbare Liquidität in Höhe von ca. 4,80 Mio. € besteht. Diese nutzbare Liquidität kann nach Ziffer II Nr. 2 des o. g. Finanzplanungserlasses zur Deckung der Zahlungsmittellücke herangezogen und somit überjährige Liquiditätskredite vermieden werden. Eine Genehmigung für die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches im Finanzhaushalt konnte daher erteilt werden. Da in dieser Konstellation die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entbehrlich war, habe ich das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Neu-Anspach hat unter § 9 ihrer Haushaltssatzung die Stundung der Hessenkassenbeiträge für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 unter Verweis auf die Ausführungen des Finanzplanungserlass 2025 zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit des Finanzhaushaltes beantragt. Dem Antrag kann für das Jahr 2025 nicht stattgegeben werden, da eine Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches des Finanzhaushaltes auch ohne eine etwaige Stundung erteilt werden konnte, da ausreichend freie nutzbare Liquidität für das Haushaltsjahr 2025 - wie oben dargelegt - zur Verfügung steht, um die Ausgleichslücke des Finanzhaushaltes für das Haushaltsjahr 2025 zu schließen. Für die Stundungsentscheidung wird allein auf die Liquiditätssituation des Jahres 2025 abgestellt. Die Finanzplanungsjahre bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Entscheidung für das Jahr 2026 wird bis zur Vorlage des Haushaltes 2026 zurückgestellt.

In der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltsjahre 2026-2028 gelingt es der Stadt Neu-Anspach in keinem Jahr, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die zu zahlende Tilgung von Krediten sowie den Beitrag zur Hessenkasse unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Einzahlungen übersteigt. Über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2028 ergibt sich somit saldiert insgesamt eine Ausgleichslücke in Höhe von ca. 3,35 Mio. €. Grundsätzlich besteht nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, wenn sich für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung insgesamt jeweils durch Saldierung der jahresbezogenen Planwerte ein Fehlbedarf im Finanzhaushalt ergibt. Obwohl also der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie der Beitrag zur Hessenkasse geleistet werden können, entfällt in der vorliegenden Konstellation nach Ziffer II Nr.2 des Finanzplanungserlasses 2025 die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, da der Stadt Neu-Anspach derzeit noch ausreichend ungebundene Liquidität (ca. 4,80 Mio. €) zur Deckung der Zahlungsmittellücke zur Verfügung steht.

Die Stadt Neu-Anspach beabsichtigt im Haushaltsjahr 2025 Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 1,41 Mio. €, die überwiegend der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen dienen. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt ca. 1,37 Mio. €. Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten werden mit ca. 0,04 Mio. € ausgewiesen. Sofern eine Kommune - wie vorliegend ausgewiesen - zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten erhält, kann ein festzusetzender Kreditbetrag im Vergleich zum Saldo aus Investitionstätigkeit - unter Beachtung des § 93 Abs. 3 HGO - grundsätzlich um diesen Betrag erhöht festgesetzt werden.

Die geplante Auszahlung für die Tilgung von Krediten liegt bei 1,27 Mio. €. Für das Haushaltsjahr 2025 führt dies zu einer Nettoneuverschuldung von ca. 0,14 Mio. €. Auch für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung sind weitere Kreditaufnahmen (in 2026 ca. 1,08 Mio. €, 2027 ca. 0,36 Mio. € und in 2028 ca. 0,08 Mio. €) geplant. Betrachtet über den gesamten Planungszeitraum von 2025 bis Ende 2028 führen die geplanten Kreditaufnahmen zu einer Rückführung des Schuldenstandes von Beginn des Haushaltsjahres 2025 in Höhe von ca. 24,71 Mio. € um 2,32 Mio. € auf 22,39 Mio. €. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings erscheint die Investitionsplanung für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 nur teilweise erstellt und insoweit nicht plausibel, da sie überwiegend die Investitionsmaßnahmen enthält, die dem für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Gesamtbeitrag der Verpflichtungsermächtigungen entsprechen. Hinweis 1 zu § 101 HGO bitte ich künftig strikt zu beachten und für die Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung sowie des Investitionsprogrammes, das die Grundlage der Ergebnis- und Finanzplanung ist, den Fünf-Jahres-Zeitraum hinsichtlich der erwarteten Entwicklung vollständig zu planen. Ohne eine entsprechende Planung ist der Planungsgrundsatz der geordneten Haushaltsentwicklung des § 101 Abs. 6 HGO schwerlich einzuhalten.

Im Hinblick auf das vorgelegte Investitionsprogramm ist anzumerken, dass der Ausweis der Gesamtsumme der Ein- und Auszahlungen nicht der Höhe der im Finanzhaushalt ausgewiesenen Summe der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entspricht. Auf Nachfrage teilte die Stadt Neu-Anspach mit, dass die Differenz wesentlich daraus resultiere, dass im Investitionsprogramm lediglich

der Buchwert der zu veräußernden Liegenschaften als Einzahlung ausgewiesen wurde, nicht aber der über dem Buchwert zu erzielende Betrag, der als außerordentlicher Ertrag im Ergebnishaushalt abgebildet wird. Für die Erstellung künftiger Investitionsprogramme bitte ich daher, die investiven Ein- und Auszahlungen in voller Höhe auszuweisen, da das Investitionsprogramm die Grundlage der Ergebnis- und Finanzplanung ist (vgl. Hinweis 2 zu § 101 HGO) und mit dieser hinsichtlich der investiven Maßnahmen übereinstimmen muss.

Die Stadt Neu-Anspach hat nach § 3 der Haushaltssatzung den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 mit ca. 1,54 Mio. € festgesetzt. Dem als Anlage beigefügten Investitionsprogramm sowie der „Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen“ ist zu entnehmen, dass im Haushaltsjahr 2026 ca. 1,11 Mio. €, im Haushaltsjahr 2027 ca. 0,36 Mio. € und 0,07 Mio. € im Haushaltsjahr 2028 zur Auszahlung kommen werden. Mit dem Haushaltsplan 2025 übersandte die Stadt Neu-Anspach zusätzlich eine Auflistung über die im Haushaltsjahr 2024 in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen. Von den für das Haushaltsjahr 2024 genehmigten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von ca. 6,24 Mio. € wurden lediglich ca. 1,03 Mio. € in Anspruch genommen, die vollständig im Haushaltsjahr 2025 zur Auszahlung kommen werden. Dies entspricht nur einem Anteil von 17 v. H. (2023 = 8 v. H.) und ist im Hinblick auf die Planungsgrundsätze kritisch zu sehen.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2024 bestehen keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten. Nach der vorgelegten Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2025 ist der Liquiditätsbedarf gemäß § 105 Abs. 2 HGO nicht nachgewiesen. Im Hinblick auf das Haushaltsvolumen der Stadt Neu-Anspach sowie die geplante Investitionstätigkeit, die eventuell einer Zwischenfinanzierung mit Liquiditätskrediten bedarf, habe ich den Höchstbetrag der Liquiditätskredite gleichwohl genehmigt.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Stadt Neu-Anspach für das Jahr 2025 eine Liquiditätsreserve in Höhe von ca. 0,76 Mio. € vorzuhalten. Mit Bericht vom 11. März 2025, der dem Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO entspricht, teilte die Stadt einen Bestand an voraussichtlich nutzbaren liquiden Mitteln in Höhe von ca. 4,80 Mio. € mit. Somit ist die Liquiditätsreserve in voller Höhe nachgewiesen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2023 sind aufgestellt. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises hat mit Bezug auf Ziffer II Nr. 6 des Finanzplanungserlasses 2025 vom 11. November 2024 die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2023 bestätigt. Der am 30. April 2024 durch den Magistrat aufgestellte Jahresabschluss 2023 zeigt im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss von ca. 0,80 Mio. €. Auch die Finanzrechnung ist ausgeglichen, da bereits der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit ca. 4,62 Mio. €, die zu zahlende Tilgung von Krediten und den Beitrag zur Hessenkasse um ca. 2,88 Mio. € übersteigt. Die Vorgaben des § 92 Abs. 6 HGO sind somit erfüllt. Die Information der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 112 Abs. 5 HGO erfolgte am 4. Juli 2024. Somit ist die Genehmigungsvoraussetzung des § 112 Abs. 6 HGO erfüllt.

Der letzte geprüfte Jahresabschluss betrifft das Haushaltsjahr 2021. Die entsprechende Entlastung des Magistrats erfolgte am 25. Mai 2024.

### **III. Empfehlungen und Hinweise**

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation ist die Haushalts- und Finanzlage als angespannt anzusehen. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite konnte daher **noch** ohne Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch des Finanzhaushaltes muss das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben, sodass die Übernahme neuer Aufgaben oder Ausweitung bestehender, insbesondere im disponiblen Bereich, kritisch zu prüfen ist. In diesem Zusammenhang wurde im Vorbericht die geforderte Auflistung der freiwilligen Leistungen vorgelegt.

Die Aufwendungen für freiwillige Leistungen steigen danach im Vergleich zum Vorjahr von ca. 2,45 Mio. € um ca. 0,25 Mio. € auf 2,70 Mio. €. Die freiwilligen Leistungen im Haushaltsjahr 2025 betragen 5,71 v. H. der Gesamtaufwendungen und zeigen somit mögliches Einsparpotential auf. Auch mit dem Haushalt 2026 bitte ich erneut eine entsprechende Übersicht, zur Transparenz dann mit Summenbildung, vorzulegen. Daraus sollte auch die Entwicklung in den beiden Vorjahren erkennbar sein.

Ferner bitte ich, für die Vorlage zukünftiger Haushalte hinsichtlich des Vorberichtes zu sämtlichen in Hinweis 1 zu § 6 GemHVO genannten Sachverhalten zu berichten. Dabei bitte ich, insbesondere auf die Übertragung von Ermächtigungen (§ 21 GemHVO) einzugehen, da sich diese auf die Höhe der ungebundenen Liquidität, die ggfs. für eine etwaige Deckung der Ausgleichslücke des Finanzhaushaltes herangezogen werden muss, auswirkt.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Die Stadtverordnetenversammlung wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Vorlage ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO bitte ich, auch weiterhin der Aufsichtsbehörde und dem Kreisausschuss vorzulegen.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten. Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich, mir zeitnah vorzulegen.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 HVwVfG erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Krebs  
Landrat

